

8. Nachtragssatzung zum Rezess in der Separationssache von Erkeln

Der am 12.08.1876 von der Königlich-Preußischen Generalkommission für die Provinz Westfalen in Münster erlassene Rezess über die Separationssache von Erkeln wird gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NW.2023) in der z. Z. gültigen Fassung i.V.m. § 2 des Gesetzes gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV.NW.S. 134) durch Beschluss des Rates der Stadt Brakel vom *TT.MM.JJJ* durch folgende Nachtragssatzung geändert:

§ 1

Der § 10 des Rezesses in der Separationssache von Erkeln vom 12.08.1876 (Wege und Gräben) wird wie folgt geändert:

Der in der Anlage zu § 10 (Wege und Gräben) des Rezesses von Erkeln unter der lfd. Nr. 38 mit der Bezeichnung „Communicationsweg nach Rheder und zum Turnplatz“ wird eingezogen, weil dieser Bereich seine ursprüngliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die aktuelle Katasterbezeichnung der einzuziehenden Fläche lautet:
Gemarkung Erkeln, Flur 9, Flurstück 210.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 3

Zustimmung

Der Kreis Höxter – Der Landrat – als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat der 8. Nachtragssatzung per *TT.MM.JJJJ* zugestimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Nachtragssatzung zum Rezess in der Separationssache von Erkeln und die hierzu erteilte Zustimmung des Kreises Höxter – Der Landrat – als untere staatliche Verwaltungsbehörde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brakel, den *TT.MM.JJJJ*

Der Bürgermeister

Hermann Temme